



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 25. Januar 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 1
- Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)..... 2

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 3. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020 2
- Nr. 4. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Hl. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen 3
- Nr. 5. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer..... 6
- Nr. 6. Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn 10
- Nr. 7. Änderung der Ordnung für das Presbyteratsexamen im Erzbistum Paderborn 14
- Nr. 8. Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDS-VwVfG PB)..... 15
- Nr. 9. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung 20

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 10. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen 21
- Nr. 11. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer 22
- Nr. 12. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel 22
- Nr. 13. Dekret zur Bestellung eines Interims-Gremiums zur Vermögensverwaltung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Mitte 23
- Nr. 14. Einführung von Stellenbeschreibungen für die pastoralen Laienberufe im Erzbistum Paderborn 23
- Nr. 15. Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern 26
- Nr. 16. Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber..... 26
- Nr. 17. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021 27
- Nr. 18. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021 27

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 19. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen..... 28
- Nr. 20. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 15.12.2020..... 28

Rechtssammlung – Ergänzungsblatt

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann

Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“. Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zu-

kunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24.11.2020

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 3. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der

Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und

b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Die Änderung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1: • die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a: • die Ziffern 2 bis 7 sowie
• die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b: • die Ziffern 3 bis 8 sowie
• die Ziffern 18 und 19,
4. In Vergütungsgruppe 2: • Ziffer 2,
• Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 30. November 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/7-2020

Nr. 4. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen

Damit der räumliche und inhaltliche Zusammenhang der beiden Pfarreien im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau mit einer gemeinsamen Pastoral gestaltet und so zum Zeichen einer solidarischen und missionarischen Kirche werden kann, wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 01.08.2002 (vgl. KA 145 [2002] 117, Nr. 127.) errichtete Pastoralverbund Kamen-Kaiserau.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche HI. Familie wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen, und die bisherige Pfarrkirche St. Marien wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau werden mit dem 31.12.2020 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 01.01.2021 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau geht deren in den Grundbüchern von Kamen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Kamen Blatt 3234

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Kaiserau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westick	5	56	712	Gebäude- und Freifläche; Königstraße 21
Westick	5	57	681	Gebäude- und Freifläche; Königstraße 19
Westick	5	58	693	Hof- und Gebäudefläche; Königstraße 17
Westick	5	59	618	Gebäude- und Freifläche; Königstraße 15
Westick	5	60	635	Hof- und Gebäudefläche Königstraße 13
Westick	5	61	3737 6401	In der Heide Friedhof
Westick	6	438	5446	Hof- und Gebäudefläche Robert-Koch-Straße 63
Westick	6	429	613	Hof- und Gebäudefläche Harkortstraße 6
Westick	6	440	1447	Hof- und Gebäudefläche Harkortstraße 1

und

Grundbuch von Kamen Blatt 1375A

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ Kamen-Methler

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westick	6	430	518	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6
Westick	6	431	587	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6
Westick	6	432	18	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6
Westick	6	433	45	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6
Westick	6	434	647	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6
Westick	6	435	565	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6
Westick	6	436	48	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 6

und

Grundbuch von Kamen Blatt 1235

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ Kamen-Methler

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westick	7	267	494	Hof- und Gebäudefläche; Richard-Wagner-Straße 3

und

Grundbuch von Kamen Blatt 1234

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ Kamen-Methler

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westick	7	266	494	Gebäude- und Freifläche; Richard-Wagner-Straße 4

und

Grundbuch von Kamen. Blatt 1233

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ Kamen-Methler

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westick	7	265	495	Gebäude- und Freifläche; Richard-Wagner-Straße 5

und

Grundbuch von Kamen. Blatt 1232

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ Kamen-Methler

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westick	7	389	535	Gebäude- und Freifläche; Richard-Wagner-Straße 5a
Westick	7	386	13	Gebäude- und Freifläche; Richard-Wagner-Straße 5 a

und

Grundbuch von Kamen. Blatt 6827

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde „Heilige Familie“ Kamen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Südkamen	2	415	8	Straße; Lütge Heide
Südkamen	2	416	1	Straße; Lütge Heide
Südkamen	2	417	3	Straße; Lütge Heide
Südkamen	2	182	10	Gebäude- und Freifläche; Hegelstraße
Südkamen	2	418	66	Gebäude- und Freifläche; Hegelstraße
Südkamen	2	419	75	Gebäude- und Freifläche; Hegelstraße
Südkamen	2	1310	2188	Gebäude- und Freifläche; Hegelstraße
Südkamen	2	1311	3739	Gebäude- und Freifläche; Hegelstraße 4, 6

und

Grundbuch von Kamen. Blatt 2114

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Kamen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kamen	34	10	135	Straße; Dunkle Straße
Kamen	34	49	35	Straße; Wimpe
Kamen	34	52	13	Straße; Dunkle Straße
Kamen	34	54	4	Straße; Dunkle Straße
Kamen	34	55	3470	Gebäude- und Freifläche; Dunkle Straße
Kamen	34	58	302	Gebäude- und Freifläche; Dunkle Straße
Kamen	34	251	11	Gebäude- und Freifläche; Kirchplatz 6a, 7
Kamen	34	253	302	Gebäude- und Freifläche; Kirchplatz 6a, 7
Kamen	34	53	181	Gebäude- und Freifläche; Dunkle Straße
Kamen	34	350	887	Gebäude- und Freifläche; Bollwerk 1
Kamen	34	252	1494	Gebäude- und Freifläche Kirchplatz 7, 6A
Kamen	34	479	529	Gebäude- und Freifläche Kirchplatz 6a, 7
Kamen	34	481	58	Gebäude- und Freifläche Klosterstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kamen	8	802	92	Gerberweg Erholungsfläche
Kamen	8	804	1151	Gerberweg Erholungsfläche
Kamen	8	807	372	Gerberweg Erholungsfläche
Kamen	34	551	84	Gebäude- und Freifläche, Dunkle Straße 2, 4
Kamen	34	554	1423	Gebäude- und Freifläche, Dunkle Straße 2, 4 Bollwerk 1
Kamen	34	565	911	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dunkle Straße 2, 4

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei Hl. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

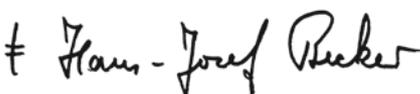
Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2020, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2021, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 20. November 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/113-2020

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20.11.2020 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 03.12.2020

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S.

Im Auftrag
gez. Purath

Nr. 5. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

Damit die Gestalt der Kirche im Pastoralverbund Hemer sich den aktuellen Herausforderungen in dieser Region stellen und auf Fragen der Zeit mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen antworten kann, wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 01.08.2001 (vgl. KA 144 [2001] 104, Nr. 128.) errichtete Pastoralverbund Hemer.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Peter und Paul wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer, und die bisherige Pfarrkirchen Christkönig, St. Bonifatius und St. Petrus Canisius sowie die bisherige Pfarrvikariekirche St. Marien werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert werden mit dem 31.12.2020 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Grundbuch von Hemer Blatt 2413

Eigentümer: Kath. Pfarrkirche Hemer

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Größe (qm)</i>	<i>Nutzungsart und Lage</i>
Hemer	9	51	10520	Wald (Holzung)
Hemer	19	18	4369	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Seiler
Hemer	18	34	889	Friedhof, Am Friedhof 7
Hemer	18	607	49	Friedhof, Am Friedhof 7

und

Grundbuch von Hemer Blatt 1181

Eigentümer: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde, Hemer

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Größe (qm)</i>	<i>Nutzungsart und Lage</i>
Hemer	9	52	9896	Waldfläche, Im Wernshagen
Hemer	18	33	560	Am Friedhof 7, Friedhof
Hemer	18	401	526	Am Friedhof 7, Friedhof
Hemer	15	154	26	GF, Öffentlich Geitbecke
Hemer	15	149	9	Verkehrsfläche Geitbecke 10
Hemer	15	150	5	Verkehrsfläche Geitbecke 10
Hemer	15	152	13	GF, Öffentlich Geitbecke
Hemer	15	151	2	GF, Öffentlich Geitbecke 8, 8a, 12a
Hemer	2	195	9980	Grünland, Auf dem Kloskampe
Hemer	18	520	1783	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bembergstraße 50, Im Wernshagen
Hemer	15	316	2772	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Geitbecke 10
Hemer	15	4	313	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	15	5	296	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4

Ab dem 01.01.2021 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert geht deren in den Grundbüchern von Hemer, Becke, Ihmert und Deilinghofen eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	15	92	1416	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	18	843	13569	Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof 7
Hemer	18	841	553	Friedhof, Am Friedhof 7

und

Grundbuch von Becke Blatt 200

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Becke	9	119	166	GF, Öffentlich, Kapellenweg 10
Becke	9	120	1110	Kapellenweg 10 GF, Öffentlich
Becke	9	121	7	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche
Becke	9	134	16	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche
Becke	9	135	22	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche

und

Grundbuch von Hemer Blatt 666

Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde Christ-König Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	31	419	470	GF, Wohnen Beethovenstraße 13
Hemer	31	420	468	GF, Wohnen Beethovenstraße 15
Hemer	31	450	2550	GF, Öffentlich, Beethovenstr. 21
Hemer	34	224	186	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	225	596	GF, Wohnen, Am Sinnerauwer 3
Hemer	34	247	204	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	252	331	GF, Mühlenackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	253	389	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	259	183	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	318	33	Weg, Am Mühlackerweg
Hemer	34	336	47	Betriebsgelände, Am Sinnerauwer GF, Öffentlich, Mühlackerweg
Hemer	34	337	1	Am Sinnerauwer
Hemer	34	338	229	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	339	8	Betriebsgelände, Am Sinnerauwer
Hemer	34	480	91	Mühlengang, Freifläche,
Hemer	34	481	1	Mühlengang, Freifläche,
Hemer	34	509	1	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	552	651	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	554	2	Mühlengang Freifläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	34	555	(0,2) 0	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	335	2098	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Am Sinnerauwer, Auf dem Mühlenacker
Hemer	34	553	251	Verkehrsfläche, Mühlengang

und

Grundbuch von Ihmert Blatt 368

Eigentümer: Kath. Fialkirchengemeinde St. Marien, Bredenbruch-Ihmert

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ihmert	2	130	2242	Waldfläche, Im Sülberger Siepen
Ihmert	2	421	11 809	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hellestraße 17, 17 a, 19

und

Grundbuch von Hemer Blatt 2835

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Hemer-Westig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	50	689	4526	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Königsberg 3 a, 5, Erholungsfläche

und

Grundbuch von Hemer Blatt 1624A

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Hemer-Westig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	50	53	407	An der Langenbachstraße, Waldfläche
Hemer	50	54	1139	An der Langenbachstraße, Waldfläche

und

Grundbuch von Deilinghofen Blatt 70

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hemer-Sundwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Deilinghofen	11	981	66	Weg, An der Bosselbar
Deilinghofen	11	502	3762	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Im Keunenborn 9
Deilinghofen	11	599	3124	Gebäude- und Freifläche, Im Keunenborn 9
Deilinghofen	11	601	278	Gebäude- und Freifläche, Im Keunenborn 9

und

Grundbuch von Deilinghofen Blatt 196

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Sundwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	58	385	3855	Friedhof, Auf dem obersten Spiech- lande
Hemer	58	384	15	Friedhof, Auf dem obersten Spiecklande
Hemer	58	677	5062	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hönnetalstraße 58, 60, 62 a
Hemer	58	684	1967	Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 13

und

Grundbuch von Hemer Blatt 3559

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Haus Hemer), Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	15	222	1	Geitbecke, GF, Wohnen, Platz
Hemer	14	164	19374	Geitbecke Grünanlage Wasserfläche
Hemer	15	352	14539	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Geitbecke 12 a, 12 b, 6, 6 a, 6 b, 6 c, 6 d, 8, 8 a

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2020, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2021, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 20. November 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/114-2020

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20.11.2020 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 03.12.2020

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S.

Im Auftrag
gez. Purath

Nr. 6. Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) und Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird angeordnet:

Artikel 1

Die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg mit Sitz in Soest, Hochsauerland-Waldeck mit Sitz in Meschede und Siegerland-Südsauerland mit Sitz in Olpe werden gemäß § 23 Abs. 2 VVG aufgelöst.

Die ehemals den aufgelösten Gemeindeverbänden Katholischer Kirchengemeinden Hellweg mit Sitz in Soest, Hochsauerland-Waldeck mit Sitz in Meschede und Siegerland-Südsauerland mit Sitz in Olpe angehörenden Kirchengemeinden

– St. Patrokli, Soest; St. Albertus Magnus, Soest; St. Bruno, Soest; Heilig Kreuz, Soest; Hl. Familie, Bad Sassendorf; Zum Guten Hirten, Möhnesee; St. Walburga, Werl; St. Maria, Welper; St. Lambertus, Bremen; St. Antonius v. Padua und St. Vinzenz, Wickede; St. Antonius v.

Padua, Geithe; St. Agnes, Hamm; St. Peter und Paul, Hamm; St. Laurentius, Hamm; St. Franziskus von Assisi, Hamm; Jesus Christus, Lippetal; St. Pankratius, Anröchte; St. Nikolaus, Altengeseke; St. Michael, Berge; St. Maria Magdalena, Effeln; St. Alexander, Mellrich; St. Johannes Bapt. und St. Nikolaus, Rüthen; St. Gervasius und Protasius, Altenrüthen; St. Johannes Ev., Menzel; St. Pankratius, Hoinkhausen; St. Antonius Eins., Oestereiden; St. Clemens, Kallenhardt; St. Johannes Bapt., Langenstraße; St. Ursula, Meiste; St. Dionysius, Bökenförde; St. Severinus, Esbeck; St. Martinus, Hörste; St. Pius, Lippstadt; St. Martinus, Benninghausen; St. Clemens, Hellinghausen; St. Bonifatius, Lippstadt; St. Joseph, Lippstadt; St. Nicolai, Lippstadt; St. Elisabeth, Lippstadt; Maria Frieden, Lipperbruch; Mariä Himmelfahrt, Cappel; St. Michael, Lipperode; St. Laurentius, Erwitte; St. Johannes Ev., Bad Westernkotten; St. Cyriakus, Horn; St. Petri, Geseke; St. Cyriakus, Geseke; St. Marien, Geseke; St. Barbara, Langeneicke; St. Vitus, Mönninghausen; St. Pankratius, Störmede; St. Pankratius, Warstein; St. Christophorus, Hirschberg; St. Johannes Enth., Suttrop; St. Johannes Bapt., Allagen; St. Pankratius, Beleck; St. Margaretha, Mülheim; St. Barbara und Antonius, Waldhausen;

– St. Marien, Freudenberg; Heilige Familie, Siegen; St. Johannes der Täufer, Siegen; Christkönig, Siegen; St. Martin, Netphen; Namen Jesu, Dreis-Tiefenbach; St. Cäcilia, Irmgarteichen; St. Sebastian, Walpersdorf; St. Augustinus, Dahlbruch (Keppel); St. Johannes Bapt., Kreuztal; St. Ludger und Hedwig, Krombach; St. Theresia v. Kinde Jesu, Neunkirchen; St. Martinus, Wilnsdorf; St. Johannes Bapt., Rödgen; St. Laurentius, Rudersdorf; St. Marien, Bad Berleburg; Christus König, Erndtebrück; St. Petrus und Anna, Bad Laasphe; St. Peter und Paul, Kirchhundem; Herz Jesu, Albaum; St. Antonius Eins., Hofolpe; St. Katharina, Heinsberg; St. Lambertus, Oberhundem; St. Antonius Eins., Marmecke; St. Mariä Heimsuchung, Kohlhagen (Brachthausen); St. Antonius Eins., Silberg-Varste; St. Dionysius, Rahrbach; St. Johannes Bapt., Welschen Ennest; St. Elisabeth, Benolpe; St. Johannes Bapt., Attendorn; St. Jakobus d. Ä., Lichtringhausen; St. Antonius v. Padua, Windhausen; Sel. Adolph-Kolping, Attendorn; St. Margaretha, Ennest; St. Martin, Dünschede; St. Hippolytus, Helden; St. Augustinus, Neulisternohl; St. Joseph, Listerscheid; St. Johannes Nep., Finnentrop; St. Joseph, Bamenohl; St. Antonius Eins., Heggen; St. Anna, Lenhausen; St. Antonius Eins., Rönkhausen; St. Matthias, Fretter; St. Georg, Schöndelt; St. Georg, Schlprüthen; St. Johannes Bapt., Serkenrode; Mariä Himmelfahrt, Schönholthausen; St. Severinus, Wenden; St. Antonius v. Padua, Hillmicke; St. Antonius Eins., Gerlingen; St. Kunibertus, Hünsborn; St. Hubertus, Ottfingen; St. Marien, Römershagen; St. Clemens, Drolshagen; St. Joseph, Bleche; St. Antonius Eins., Iseringhausen; St. Laurentius, Schreibershof; St. Martinus, Olpe; St. Georg, Neuenkleusheim; St. Nikolaus, Rehringhausen; St. Joseph, Altenkleusheim; St. Marien, Olpe; St. Cyriakus, Rhode; St. Barbara und Luzia, Neger; St. Luzia, Oberveische; St. Agatha, Altenhundem; St. Johannes Bapt., Langenei; St. Jodokus, Saalhausen; St. Bartholomäus, Meggen; St. Peter und Paul, Halberbracht; St. Agatha, Maumke; St. Jakobus d. Ä., Elspe; St. Maria Immaculata, Oberelspe; St. Burchard, Oedingen; St. Agatha, Bilstein; St. Nikolaus, Grevenbrück; St. Servatius, Kirchveische;

– St. Alexander, Schmallenberg; Herz Jesu, Gleidorf; St. Antonius Eins., Fleckenberg; St. Cyriakus, Berghau-

sen; St. Antonius Eins., Arpe; St. Vinzentius, Lenne; St. Marien, Bracht; St. Hubertus, Dorlar; St. Luzia, Altenilpe; St. Peter und Paul, Wormbach; St. Kosmas und Damian, Bödefeld; St. Georg, Fredeburg; St. Michael, Holthausen; St. Lambertus, Kirchrarbach; St. Agatha, Oberhenneborn; St. Georg, Grafschaft; St. Gertrud, Oberkirchen; St. Joseph, Obersorpe; St. Blasius, Westfeld; St. Peter und Paul, Eslohe; St. Hubertus, Kückelheim; Mariä Heimsuchung, Niederlandenbeck; St. Sebastian, Salwey; St. Nikolaus, Cobbenrode; St. Pankratius, Reiste; St. Antonius Eins., Bremke; St. Cäcilia, Wenholtshausen; St. Walburgis, Meschede; St. Luzia, Berge; St. everinus, Calle; St. Johannes Ev., Eversberg; Heilige Familie, Wehrstapel-Heinrichsthal; St. Nikolaus, Freienohl; St. Antonius Eins., Grevenstein; Mariä Himmelfahrt, Meschede; St. Jakobus d. Ä., Remblinghausen; St. Andreas, Velmede; St. Nikolaus, Wennemen; St. Petrus und Andreas, Brilon; St. Johannes Bapt. und Agatha, Altenbüren; St. Laurentius, Scharfenberg; St. Ludger, Alme; St. Vitus, Bontkirchen; St. Margaretha, Madfeld; St. Dionysius, Thülen; St. Marien, Hoppecke; St. Vitus, Messinghausen; St. Laurentius, Rösenbeck; St. Magnus, Niedermarsberg; St. Markus Ev., Beringhausen; Christkönig, Bredelar; St. Antonius v. Padua, Essentho; St. Fabian und St. Sebastian, Giershagen; St. Hubertus, Heddinghausen; St. Laurentius, Canstein-Udorf; St. Sturmianus, Leitmar; St. Laurentius, Meerhof; St. Peter und Paul, Obermarsberg; St. Vitus, Erlinghausen; St. Johannes Bapt., Oesdorf; St. Maria Magdalena, Padberg; Maria v. d. Immerw. Hilfe, Helminghausen; St. Vitus, Westheim; St. Martin, Bigge; St. Nikolaus, Olsberg; St. Laurentius, Elleringhausen; St. Katharina, Assinghausen; St. Nikolaus, Wulmeringhausen; St. Cyriakus, Bruchhausen; St. Servatius, Brunskappel; St. Antonius Eins., Wiemeringhausen; St. Peter und Paul, Medebach; St. Johannes Ev., Berge; St. Laurentius, Küstelberg; St. Engelbert, Medelon; St. Franziskus v. Ass., Dreislar; St. Johannes Bapt., Deifeld; St. Nikolaus, Referinghausen; St. Johannes Bapt., Düdinghausen; St. Antonius Eins., Oberschledorn; St. Heribertus, Hallenberg; St. Antonius Eins., Braunshausen; St. Thomas Ap., Liesen; St. Goar, Heshorn; St. Jakobus d. Ä., Winterberg; St. Maria Magdalena, Elkeringhausen; St. Maria und St. Erasmus, Altastenberg; St. Lambertus, Grönebach; Mariä Heimsuchung, Hildfeld; St. Laurentius, Neuastenberg; St. Agatha, Niedersfeld; St. Johannes Ev., Siedlinghausen; St. Luzia und Willibrord, Silbach; St. Johannes Bapt., Züschen; St. Laurentius, Arnsberg; St. Laurentius, Enkhausen; St. Antonius Eins., Langscheid; Mariä Opferung, Hachen; St. Johannes Ev., Sundern; St. Martinus, Hellefeld; St. Nikolaus, Meinkenbracht; St. Agatha, Westenfeld; Christkönig, Sundern; St. Sebastian, Endorf; St. Antonius Eins., Allendorf; St. Nikolaus, Hagen; St. Pankratius, Stockum; St. Hubertus, Amecke; St. Petri, Hüsten; St. Johannes Bapt., Neheim und Voßwinkel; St. Johannes Bapt., Arolsen; St. Liborius, Bad Wildungen; St. Maria Himmelfahrt, Waldeck; St. Marien, Korbach; St. Peter und Paul, Eppe; St. Augustinus, Willingen;

bilden sodann gemäß § 23 Abs. 1 VVG den „Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn“ mit Sitz in Meschede. Der neu gebildete Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn wird unmittelbarer Rechtsnachfolger der vorstehend aufgelösten Gemeindeverbände.

Der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn ist im staatlichen Rechtskreis eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Grenze des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgelösten Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg mit Sitz in Soest, Hochsauerland-Waldeck mit Sitz in Meschede und Siegerland-Südsauerland mit Sitz in Olpe.

Artikel 3

Die Archive sowie sämtliche Akten der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg mit Sitz in Soest, Hochsauerland-Waldeck mit Sitz in Meschede und Siegerland-Südsauerland mit Sitz in Olpe werden mit dem 31. Dezember 2020 geschlossen. Die Archive sowie sämtliche Akten werden dem Gemeindeverband Katholi-

Grundbuch von Soest Blatt 10998

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Soest

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Soest	46	336	195	Gebäude- und Freifläche, gemischt, Osthofstraße 35
½ (Einhalb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				

und

Grundbuch von Soest Blatt 4854

Eigentümer: Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hellweg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Soest

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Soest	50	434	65	Gebäude- und Freifläche, Severinstraße 12, Filzenstraße 11
Soest	50	301	770	Gebäude- und Freifläche, Severinstraße 12, Filzenstraße 11

und

Grundbuch von Arnsberg Blatt 3214

Eigentümer: Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck in Meschede

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Arnsberg	60	137	4210	Altes Feld 26 Alte Feld, Gebäude- und Freifläche
Arnsberg	62	272	5727	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld 28, 30, 32
Arnsberg	62	274	147	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld 28, 30, 32
Arnsberg	62	276	1911	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld 28, 30, 32
Arnsberg	62	259	165	Altes Feld 26 Alte Feld, Gebäude- und Freifläche
Arnsberg	60	106	53	Landwirtschaftsfläche, Alte Feld
Arnsberg	62	208	15	Altes Feld 26 Altes Feld, Gebäude- und Freifläche
Arnsberg	62	210	29	Altes Feld 26 Altes Feld, Gebäude- und Freifläche
Arnsberg	62	262	1501	Landwirtschaftsfläche, Alte Feld
Arnsberg	62	267	1723	Altes Feld 26 Alte Feld, Gebäude- und Freifläche
Arnsberg	62	277	7	Alte Feld, Gebäude- und Freifläche
Arnsberg	62	283	5	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld 28, 30, 32

und

Grundbuch von Oeventrop Blatt 1888

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Meschede

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Oeventrop	11	1147	2172	Erholungsfläche Glönsingen

scher Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn als ausschließlichem Rechtsnachfolger zugeführt.

Artikel 4

Mit Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg mit Sitz in Soest, Hochsauerland-Waldeck mit Sitz in Meschede und Siegerland-Südsauerland mit Sitz in Olpe geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg mit Sitz in Soest, Hochsauerland-Waldeck mit Sitz in Meschede und Siegerland-Südsauerland mit Sitz in Olpe geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Oeventrop	11	1149	2721	Gebäude- und Freifläche Oesterfeldweg 59
Oeventrop	11	1148	142	Erholungsfläche Glösinggen
Oeventrop	11	1150	559	Gebäude- und Freifläche Oesterfeldweg 59

und

Grundbuch von Brilon Blatt 3608

Eigentümer: Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck, Meschede

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Brilon	57	600	7008	Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 58 a, b, c, d, e
Brilon	57	598	12992	Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 58
Brilon	57	678	241	Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 58 a, b, c, d, e

und

Grundbuch von Olpe-Stadt Blatt 5000

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Siegerland-Südsauerland, Olpe

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Olpe-Stadt	23	257	1799	Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 4

auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

§§ 3 bis 7 der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 8.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 120.), die als Anlage als Bestandteil in diese Urkunde einbezogen werden, sind für den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn entsprechend anzuwenden und gelten bis zu einer Neuregelung insoweit fort¹.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in dem Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn erfolgt gemäß §§ 25, 27 und 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung durch sämtliche Mitglieder der bisherigen Verbandsvertretungen.

Artikel 8

Die Auflösungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2020, und die Bildung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2021, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Genehmigung an.

* Einer Fortgeltung der §§ 3 bis 7 der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hellweg vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 4.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 116.), sowie der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Siegerland-Südsauerland vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 9.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 121.), bedarf es wegen der Inhaltsgleichheit dieser Regelungen zu den weitergeltenden Bestimmungen nicht.

Soweit in dieser Urkunde nichts anderes bestimmt ist, treten zeitgleich außer Kraft

a) die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hellweg vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 4.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 116.);

b) die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 8.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 120.);

c) die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Siegerland-Südsauerland vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 9.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 121.).

Paderborn, den 26. November 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1530/1/6-2018

Anlage

Gemäß Artikel 6 entsprechend anzuwendende und insoweit fortgeltende §§ 3 bis 7 der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 8.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 120.)

§ 3

Der Zweck des Gemeindeverbandes besteht in der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Verwaltungshilfe für die angeschlossenen Mitgliedsgemeinden, soweit die einzelnen Kirchenvorstände die Inanspruchnahme beschließen,

2. Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gegenüber den kommunalen und staatlichen Behörden,

3. wirtschaftliche Betreuung der zugeordneten selbständigen Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter,

4. Wahrnehmung von rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben im Dienst der überpfarrlichen Seelsorge und Bildungsarbeit in verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Gemeindeverband Rechtsträger sowohl für seine eigenen Einrichtungen als auch für die ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen sowie Anstellungsträger für die Dienstverhältnisse der eigenen Mitarbeiter als auch der Mitarbeiter der ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen. Im Rahmen des § 24 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 übernimmt der Gemeindeverband im Bedarfsfalle überpfarrliche Aufgaben im Einvernehmen mit der Erzbischöflichen Behörde. Selbständige kirchliche Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter werden von der Erzbischöflichen Behörde dem Gemeindeverband zugeordnet.

§ 4

1. Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

2. Der Verbandsausschuss vertritt den Verband im Rechtsverkehr und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 des Vermögensverwaltungsgesetzes entsprechend.

3. Die Erledigung der laufenden Büro- und Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die Verbandsgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

§ 5

1. Die Einnahmen des Gemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

2. Der Gemeindeverband erhält für die Durchführung der eigenen Aufgaben und der Aufgaben der ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen von der Erzbischöflichen Behörde aus Kirchensteuermitteln eine Bedarfszuweisung, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken.

3. Die Bedarfsanforderung erfolgt durch die Haushaltspläne des Gemeindeverbandes und der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Erzbischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

4. Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Gemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchführung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und für die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

5. Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung. Soweit die zugeordne-

ten Einrichtungen im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte vornehmen, gelten diese als im Namen und für Rechnung des Gemeindeverbandes abgeschlossen.

6. Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Gemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde einzuholen.

§ 6

1. Die Anstellung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des in den Haushaltsplänen jeweils genehmigten Stellenplanes.

2. Die Dienstverhältnisse richten sich hinsichtlich der allgemeinen Regelung der Dienstverhältnisse sowie im Bezug auf die Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (KAVO) vom 15.12.1971. Die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

§ 7

1. Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Ihm ist Gehör zu gewähren.

2. Das gleiche gilt für die Sitzung des Verbandsausschusses, soweit wichtige Belange der einzelnen Einrichtungen behandelt werden sollen.

Nr. 7. Änderung der Ordnung für das Presbyteratsexamen im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die Ordnung für das Presbyteratsexamen im Erzbistum Paderborn vom 14. Januar 2011 (KA 2011, Nr. 24.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Presbyteratsexamen besteht aus fünf Prüfungsteilen:

1. Ausarbeitung und Durchführung einer Prüfungsstunde in einer Grundschule
2. Erarbeitung und Durchführung eines homiletischen Projekts
3. Mündliche Prüfung im Fach Pastoraltheologie
4. Mündliche Prüfung im Fach Liturgik
5. Mündliche Prüfung im Fach Kirchenrecht“

2. § 4 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchführung des homiletischen Projekts und die Beurteilung der Ausarbeitungen erfolgen in der Verantwortung des Regens des Priesterseminars.“

3. § 5 Absatz 5 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Prüfungsgespräch findet spätestens zehn Tage vor dem Termin der vorgesehenen Priesterweihe statt.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/1333.20.20/4/1-2020

Nr. 8. Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDS-VwVfG PB)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

ten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5

Anhörung

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist infrage gestellt würde,

3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,

4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),

2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),

3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Aufgabe),

5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne Weiteres erkennbar ist,

2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,

3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,

2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,

2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,

2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,

3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können

und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

(4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder

teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betrof-

fene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

(5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Verwaltungszustellung

§ 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

(1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

(2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

(1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbe-

hörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.

(5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.

(6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Paderborn, den 14. Dezember 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1523/1/4-2020

Nr. 9. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

I. Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Paderborn

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Paderborn vom 12.01.2018, Kirchliches Amtsblatt 2018, Stk. 1, Nr. 11., S. 11ff., zuletzt geändert am 25.03.2020, Kirchliches Amtsblatt 2020, Stk. 3, Nr. 45., wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 erhält die Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit der Mitarbeiter durchgeführt werden, kann die

Teilnahme der Mitarbeiter an der Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Mitarbeiterversammlung keine Kenntnis nehmen können; Satz 3 bleibt unberührt. Ist im Fall des Satzes 5 eine Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt.“

§ 11a erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Für die im Jahr 2021 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung gilt abweichend von Absatz 2, dass Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Mitarbeitervertretung spätestens zwei Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlauss-

schuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Paderborn, den 30. November 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

GZ.: 5/1318.20/3/1-2020

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 10. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20. November 2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei Heilige Familie Kamen und
- Pfarrei St. Marien Kaiserau

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Kamen errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Kamen beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden zehn von den Kirchenvorständen der bisherigen zwei Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herrn Roland Borosch, 59174 Kamen,
- Herrn Andre Ceschinski, 59174 Kamen,
- Herrn Jochen Faust, 59174 Kamen,
- Herrn Michael Jour, 59174 Kamen,
- Frau Sabine Kürschner, 59174 Kamen,
- Herrn Roland Raczek, 59174 Kamen,
- Herrn Helmut Riedner, 59174 Kamen,
- Herrn Hans-Joachim Tautges, 59174 Kamen,
- Herrn Gabriel Myrda, 59174 Kamen,
- Herrn Bernhard Saarbeck, 59174 Kamen.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Kamen sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Wahl eines oder einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die etwaige Betrauung des oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz. Die dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Kamen beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

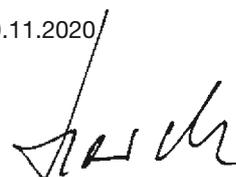
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Kamen.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2021. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, 20.11.2020

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.71/3424.11/99/113-2020

Nr. 11. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20.11.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei Christkönig Hemer,
- Pfarrei St. Peter und Paul Hemer,
- Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig,
- Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und
- Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden zehn von den Kirchenvorständen der bisherigen fünf Kirchengemeinden benannten Personen:

- Frau Andrea Albert, 58675 Hemer,
- Frau Bernadette Juliana Böger, 58675 Hemer,
- Frau Kerstin Gerdes, 58675 Hemer,
- Herr Gerhard Gustav Giebels, 58675 Hemer,
- Herr Hans Josef Heithorst, 58675 Hemer,
- Herr Heinrich Walter Kühn, 58675 Hemer,
- Herr Henning Marcks, 58675 Hemer,
- Herr Peter Potthoff, 58675 Hemer,
- Herr Markus Uhlenküken, 58675 Hemer,
- Herr Wolfgang Weinelt, 58675 Hemer.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Wahl eines oder einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die etwaige Betrauung des oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz. Die dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer.

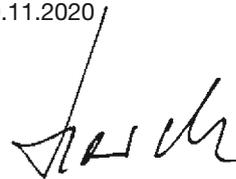
Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2021. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im

Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, 20.11.2020

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.71/3424.11/99/114-2020

Nr. 12. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 8. November 2018 wurden die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Laurentius, Wanne, Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wanne-Eickel, Pfarrei Herz Jesu, Wanne-Nord, Pfarrei St. Barbara, Röhlinghausen, Pfarrei St. Joseph, Wanne-Süd, Pfarrei St. Michael, Wanne-West, Pfarrei St. Marien, Eickel, Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Holsterhausen, und Pfarrei Heilige Familie, Wanne-Eickel, gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wurde zum 1. Januar 2019 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel errichtet.

Unbeschadet der sonstigen Regelungen des Dekretes vom 8. November 2018 über die Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates besteht dieser ab dem 1. Januar 2020 aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

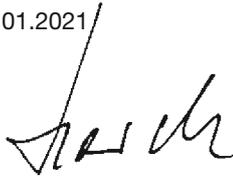
2. folgenden achtzehn Personen:

- Herr Hubert Vorreiter, 44651 Herne,
- Herr Wolfgang Stummbillig, 44651 Herne,
- Frau Uta Juli, 44649 Herne,
- Herr Dr. Ralf Wittor, 44649 Herne,
- Herr Dr. Thomas Enk, 44625 Herne,
- Herr Frank von der Höh, 44625 Herne,
- Herr Hugo Hellrung, 44625 Herne,
- Herr Gerd Reitz, 44625 Herne,
- Herr Michael Klessa, 44653 Herne,
- Herr Josef Grunau, 44653 Herne,
- Herr Hermann Mühlthaler, 44649 Herne,
- Herr Stefan Schönwasser, 44649 Herne,
- Herr Prof. Dr. Thomas Lux, 44652 Herne,
- Herr Hans Sauerland, 44651 Herne,
- Herr Klaus-Peter Schubert, 44649 Herne,
- Herr Manfred Meiswinkel, 44649 Herne,

- Frau Magdalene Sonnenschein, 44652 Herne,
- Frau Sandra Lunte-Wolfram, 44652 Herne.

Paderborn, 06.01.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1454#54700/1430/2-2019

Nr. 13. Dekret zur Bestellung eines Interims-Gremiums zur Vermögensverwaltung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Mitte

Mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 26. November 2020 wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die Bildung des „Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn“ angeordnet.

Artikel 7 der Urkunde bestimmt, dass die Vermögensverwaltung im Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn gemäß §§ 25, 27 und 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung durch sämtliche Mitglieder der bisherigen Verbandsvertretungen erfolgt.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation wird auf Ersuchen des Gemeindeverbandes im Einvernehmen mit der Staatsbehörde übergangsweise folgende Regelung getroffen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 7 der Urkunde vom 26. November 2020 werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses in analoger Anwendung der §§ 26, 27 und 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) übergangsweise durch ein Interims-Gremium wahrgenommen, das sich wie folgt zusammensetzt:

Herr Dechant Georg Schröder, 57392 Schmallenberg (Vorsitzender);

Herr Ralf Bartmeier, 57462 Olpe (stellv. Vorsitzender);

Herr Bernd Schrewe, 59581 Warstein (stellv. Vorsitzender);

Herr Detlef Trompeter, 59755 Arnsberg-Neheim (stellv. Vorsitzender);

- Herr Johannes Bergmann, 59609 Anröchte;
- Herr Antonius Bielefeld, 34431 Marsberg;
- Herr Gottfried Birke, 34454 Bad Arolsen;
- Frau Heike Döbber, 59581 Warstein;
- Herr Norbert Gipperich, 57482 Wenden;
- Herr Franz Imöhl, 59964 Medebach-Titmaringhausen;
- Herr Lutz Langschmidt, 59457 Werl;
- Herr Holger Mester, 57368 Lennestadt;
- Herr Heinz Reuber, 57439 Attendorn;
- Herr Werner Siepe, 57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg;

- Herr Udo Spiekermann, 59597 Erwitte;
- Herr Dietmar Vitt, 57234 Wilnsdorf;
- Herr Heribert Werthmann, 57368 Lennestadt;
- Herr Werner Wolff, 59872 Meschede.

Das Interims-Gremium besteht längstens bis zum Zusammentritt der konstituierenden Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn.

Auf das Interims-Gremium finden die für den Verbandsausschuss geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, insbesondere

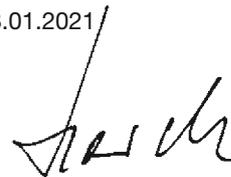
- die §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG),

- die §§ 3 bis 7 der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck vom 16. November 1978 (KA 1978, Nr. 8.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 120.), i. V. m. Artikel 6 der Urkunde vom 26. November 2020 sowie

- die §§ 7 ff. der Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (KA 1991, Nr. 197.).

Paderborn, 08.01.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1530/1/6-2018

Nr. 14. Einführung von Stellenbeschreibungen für die pastoralen Laienberufe im Erzbistum Paderborn

Zum 01.01.2021 werden im Erzbistum Paderborn mit der Einführung von Stellenbeschreibungen Weichen für einen Neuaufbau der pastoralen Laienberufe gestellt. Die Weiterentwicklung von *Aufgabenumschreibungen* für das pastorale Personal hin zu *Stellenbeschreibungen* will Klarheit, Profilierung, Transparenz und Durchlässigkeit schaffen und so die Attraktivität der pastoralen Berufe steigern:

- Klarheit im Berufs- und Anforderungsprofil einer Stelle durch Beschreibung pastoraler Standards,
- ein standardisiertes Miteinander der diözesanen Einsatzebene (Bereich Pastorales Personal) und der Verantwortlichen im Pastoralen Raum,
- Profilierung von Qualitätssicherung in den beschriebenen Aufgabenfeldern – unabhängig vom Einsatzort,
- eine verlässliche Verzahnung der Orientierung an den Charismen der Bewerbenden mit den pastoralen Bedarfen;
- Durchlässigkeit für den Einsatz von Mitarbeitenden, die in ihrer Basisausbildung verschiedene Studiengänge mitbringen (Religionspädagogik, Theologie, Sozialpäda-

gogik, Psychologie u. a. m.), zur Formung „multiprofessioneller Teams“,

- Transparenz der Vollmachten und Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeitenden, die in dem Recht und der Pflicht zur selbstständigen Ausgestaltung der beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Statuten der Berufsgruppen im Erzbistum Paderborn bestehen,
- Veröffentlichung auf der Homepage des Erzbistums Paderborn.

Die Entwicklung hin zu Stellenbeschreibungen für die pastoralen Laienberufe im Erzbistum Paderborn ist auf der Basis einer breiten Beteiligung all derer erfolgt, die von ihrer Einführung betroffen sein werden. Stellenbeschreibungen wollen sicherstellen, dass Mitarbeitende *tätigkeitsbezogen* eingesetzt und vergütet werden. Gleichzeitig soll mit dem Instrument der Stellenbeschreibungen eine Öffnung auf multiprofessionelle Teams hin ermöglicht werden: Auf eine ausgeschriebene Stelle kann sich bewerben, wer Fähigkeiten und Charismen gemäß dem Muster-Anforderungsprofil des Erzbischöflichen Generalvikariates mitbringt. Priorität haben Bewerbungen von Gemeindeferentinnen und -referenten bzw. Pastoralreferentinnen und -referenten.

(1) Stellenbeschreibungen für den Einsatz in den Einrichtungen

Im Erzbistum Paderborn liegen für die Stellen der pastoralen Laienberufe in Einrichtungen (Krankenhäusern, Reha-Kliniken, [Hoch-]Schulen und Justizvollzugsanstalten) Muster-Stellenbeschreibungen vor. Diese werden im Generalvikariat durch die Fachabteilungen der Bereiche Pastorale Dienste bzw. Schule und Hochschule verantwortet und im Fall der Vakanz einer Stelle auf den konkreten Einsatz hin spezifiziert.

Der Einsatz pastoralen Personals erfolgt in der Regel jeweils mit 90 % in der Einrichtung und mit 10 % im Sozialraum des Pastoralen Raumes¹, in dem sich die Einrichtung befindet. Mit dieser Aufteilung wird ein respektvolles Miteinander des pastoralen Handelns in den Einrichtungen und im Sozialraum eines Pastoralen Raumes angestrebt², das z.B. durch Mitgliedschaft im Pastoralteam, durch Vertretung des spezifischen Aufgabenfeldes in den Gremien oder durch Vernetzungsarbeit mit pastoralen Initiativen und Projekten vor Ort verwirklicht wird.

(2) Stellenbeschreibungen für den Einsatz im Sozialraum

Bei der Entwicklung einer Stellenbeschreibung für eine vakante Stelle im Sozialraum wird auf die Mitwirkung des Pfarrers – im Austausch mit Pastoralteam und ehrenamtlich Engagierten – ebenso Wert gelegt wie auf die Verantwortung zu Prüfung und Freigabe einer Stellenbeschreibung auf Dekanats- und Bistumsebene.

Die Grundlage jeder Stellenbeschreibung bildet eine Auswahl aus einer Reihe von Modulen pastoraler Aufgabenfelder, die pastorale Tätigkeitsstandards enthalten und einer an den Bedarfen der Menschen im Sozialraum orientierten Pastoral dienen. Die Module wurden unter Beteiligung der Verantwortlichen und Mitarbeitenden in der pastoralen Praxis sowie der Fachkräfte im Erzbischöflichen Generalvikariat *aus der Praxis für die Praxis* entwickelt und im Licht des Zukunftsbildes für das Erz-

bistum Paderborn formuliert. Damit genügen sie folgenden Kriterien:

a) Sie beschreiben die Aufgaben in jenen pastoralen Feldern, in denen Menschen von hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Seelsorge profitieren möchten, um mit ihnen gemeinsam die Zukunft der Kirche vor Ort zu gestalten.

b) Sie decken einen bleibenden Kern von Aufgaben zur Erfüllung des katholisch-christlichen Auftrags vor Ort ab und geben dabei zugleich eine kontinuierliche Weiterentwicklung und situationsbezogene Differenzierung der konkreten Arbeitsschritte frei.

Konkret handelt es sich um folgende Module, die bisher entwickelt worden sind:

2.1 Module für Stellenbeschreibungen vor Einsatz im Sozialraum

2.1.1 Module für Bachelorabschlüsse mit 2. Dienstprüfung³

(A) Rahmen – Vereinbarungen:

- Basismodul BA
- Beauftragungen

(B) Auswahlmodule:

- Christliche Lebensbegleitung
- Diakonische Pastoral
- Engagementförderung und -koordination
- Glauben feiern – rituelle Vollzüge gestalten
- Kinder-, Jugendpastoral und Schulpastoral im Sozialraum
- Kita-Pastoral im Sozialraum
- Lokale Kirchenentwicklung
- Kommunikation und Medien
- Pastorale Orte und Gelegenheiten – Organisationsentwicklung und Innovation
- Sakramentenpastoral
- (C) Modul nach Maß (MUSTER als Formulierungshilfe)*
- Aufgabenschwerpunkt im Sozialraum gemäß Pastoralvereinbarung

2.1.2 Module für Masterabschlüsse mit 2. Dienstprüfung / 2. Staatsexamen

(A) Rahmen – Vereinbarungen:

- Basismodul MA
- Beauftragungen

(B) Auswahlmodule:

- Glauben verstehen – theologische Bildung
- Leitung pastorales Netzwerk

2.2 Entwicklungsschritte zu einer konkreten Stellenbeschreibung

Gemäß dem jeweils gültigen Einsatzplan des Bereichs Pastorales Personal kann die Vakanz einer halben oder ganzen Stelle im Sozialraum eines Pastoralen Raumes festgestellt werden. Für diese vakante Stelle sieht die *Entwicklung zu einer konkreten Stellenbeschreibung* folgende Schritte vor:

1. Es wird ihr das Basismodul mit 20 % des *Stellenumfangs* zugeordnet. Es betrifft Aufgaben der Organisation (z.B. Mitwirkung in Pastoralteam und Gremien, Vertretungsaufgaben u. a. m.) und stellt die Qualität des Arbeitens sicher (z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen und Exerzitien).

¹ Ein „Sozialraum“ umfasst ein regional begrenztes Gebiet und kennzeichnet die sozialen, kulturellen und infrastrukturellen Merkmale der dort lebenden Menschen, ihrer Möglichkeiten und Potenziale.

² Vgl. Zukunftsbild 5.3.1.

³ Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die keine 2. Dienstprüfung ablegen, weisen z.B. ein Traineejahr, eine religionspädagogisch-theologische Weiterbildung oder für die pastorale Arbeit relevante Berufserfahrung vor.

2. In einem zweiten Schritt wird der Pfarrer – nach Austausch mit seinem Pastoralteam sowie den auf der Ebene des Pastoralen Raumes engagierten Ehrenamtlichen – gebeten, ein bis max. drei Module von insgesamt 60 % des *Stellenumfangs* entweder aus den Modulen für Bachelor- oder für Masterabschlüsse auszuwählen und auf die konkreten Bedarfe vor Ort hin zu spezifizieren (z.B. durch Streichungen der ein oder anderen Tätigkeit und/oder Ergänzung anderer, z.B. solcher, die in der vorliegenden Auswahl anderen Modulen zugeordnet sind). Dieser Vorgang hat in einem überschaubaren Zeitrahmen in Wahrnehmung der Bedarfe der Menschen im gesamten Pastoralen Raum – auf der Grundlage der Sozialraumanalyse – zielführend und effizient zu erfolgen und wird praxisnah begleitet (z.B. durch Dekanatsreferentinnen und -referenten, Beratungssysteme).

Die ausgewählten und spezifizierten Module werden dem Bereich Pastorales Personal / Abteilung Personalführung mit Votum zu den einzelnen Beschäftigungsumfängen über den Dechanten zugeleitet.

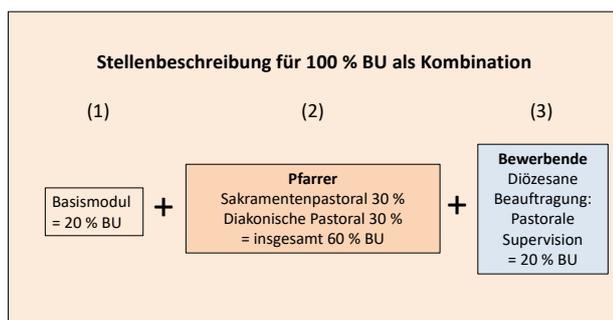
3. Dort erfolgt in einem dritten Schritt die Prüfung (z.B. auf Abweichungen von den Standards, Stimmigkeit des Beschäftigungsumfanges der einzelnen Module) und ggf. ein unterstützendes Nacharbeiten des Rohentwurfs der Stellenbeschreibung in Abstimmung mit dem Pastoralteam.⁴

4. Das so in den Schritten 1. bis 3. zu 80 % des *Stellenumfangs* entwickelte Stellenprofil wird im Generalvikariat um sein *Anforderungsprofil* ergänzt und als Stelle für Bachelor- bzw. Masterabschlüsse mit 2. Dienstprüfung / 2. Staatsexamen auf der Erzbistums-Homepage *offen* *ausgeschrieben*.

2.3 Personalauswahl für den Einsatz im Sozialraum

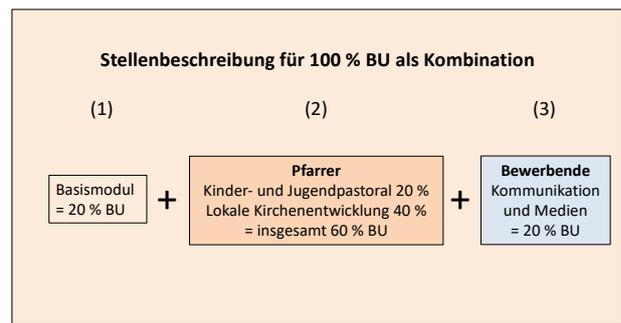
Wer sich für eine konkrete Stelle interessiert, bekundet dieses Interesse im Bereich Pastorales Personal durch schriftlichen Antrag und stellt sich beim Pfarrer und dem Pastoralteam vor Ort vor. Es folgt ein Bewerbungsgespräch unter Beteiligung von Dechant und Pfarrer sowie der Verantwortlichen für den Personaleinsatz. In diesem Bewerbungsgespräch geht es schließlich um die Frage der Ergänzung eines letzten Moduls von 20 % des *Stellenumfangs* gemäß den besonderen Charismen und ggf. Beauftragungen derer, die sich auf die ausgeschriebene Stelle beworben haben (etwa auf Dekanats- oder Bistumsebene, z.B. pastorale Supervision, Dekanatsjugendseelsorger, -seelsorgerin).

Beispiel 1 für Bachelor + 2. Dienstprüfung

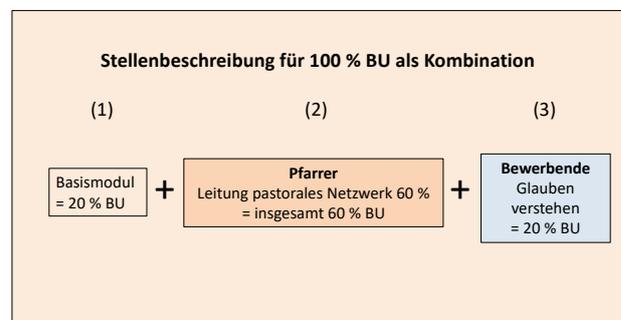


⁴ In Zweifelsfällen unterstützt das Team Organisationsstruktur und Stellenplanung im Generalvikariat bei der Bewertung der Stelle.

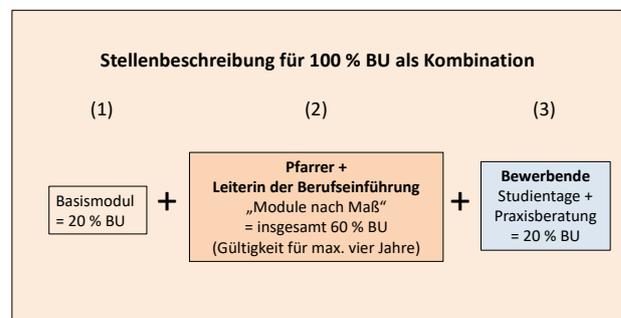
Beispiel 2 für Bachelor + 2. Dienstprüfung



Beispiel 3 für Master + 2. Dienstprüfung



Beispiel 4 für die Berufseinführung im Sozialraum



(3) Stellenbeschreibungen in der Personalentwicklung

Die Stellenbeschreibungen sind Grundlage der Personalentwicklung. Sie finden Anwendung in Mitarbeitergesprächen und bei der Erhebung von Qualifizierungsbedarfen, denn das Arbeiten nach Maßgabe der Module verlangt ein Arbeiten im Sinne der auf Diözesanebene entwickelten pastoralen Standards. So besteht die Erwartung an alle Mitarbeitenden, ihr pastorales Handeln an missionarischen Zielen und Inhalten auszurichten, es in den Dienst der Evangelisierung, der Engagementförderung und der Beteiligung der Menschen vor Ort zu stellen sowie die Option für eine diakonische Pastoral im Erzbistum Paderborn zu befördern. All dies will gelernt sein und fordert alle zu einer kontinuierlichen Weiterbildung und Evaluation ihres Handelns heraus. Konzepte zur Umsetzung der Standards orientieren sich aktuell vor allem

- an der Broschüre „Pastorales Update. Orte entdecken – Gelegenheiten nutzen – Gemeinden entwickeln. Missionarisch Kirche sein“⁵,
- an dem Reader zum diözesanen Verständnis von „Evangelisierung“⁶,
- an der Broschüre für Träger ehrenamtlichen Engagements „Gute Seiten fürs Ehrenamt“⁷,
- am Konzept der diakonischen Pastoral⁸.

Darüber hinaus wird eine Wachheit für die weiteren Entwicklungen in der pastoralen Praxis und Theorie im Erzbistum Paderborn erwartet.

3.1 Begleitung durch die Fachabteilungen

Für die Konzeptentwicklung und -evaluation in den konkreten Schwerpunktaufgaben bieten die Bereiche Pastorale Dienste, Schule und Hochschule bzw. der Diözesan-Caritasverband Unterstützung und Begleitung an. Sie helfen dabei, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des pastoralen Handelns zu sichern und zu evaluieren, nicht mehr tragfähige Konzepte zu identifizieren und zu beenden und die Konzeptentwicklung für je neu pastoral notwendige Aufgabenschwerpunkte voranzubringen.

3.2 Pastorale Flexibilität

So angelegt, verstanden und begleitet, werden Stellenbeschreibungen die in der Pastoral notwendige Flexibilität nicht einengen. Nach einigen Jahren des Arbeitens mit einer konkreten Stellenbeschreibung kann berufliche Weiterentwicklung dazu führen, in anderen Aufgabenschwerpunkten arbeiten und damit eine neue Stellenbeschreibung anstreben zu wollen. Bei unverändertem Bedarf im Sozialraum kann dies eine Neuverteilung der Modul-Zuständigkeiten im Team zur Folge haben oder – bei verändertem Bedarf im Sozialraum – eine Neuauswahl aus dem Spektrum der Module. Stellenbeschreibungen sind insofern als ein temporär gültiges Instrument zu verstehen, das nach Maßgabe der sich verändernden pastoralen Bedarfe vor Ort sowie der sich weiterentwickelnden persönlichen Berufsbiografien der Seelsorgenden der Veränderung unterliegt.

In all diesen Fällen der Neugestaltung von Stellenbeschreibungen besteht eine Mitteilungspflicht an den Bereich Pastorales Personal.

Zur Weiterentwicklung der Berufsbiografie stehen allen pastoralen Laienberufen des Weiteren jene Stellen zur Bewerbung offen, die für andere Pastorale Räume ausgeschrieben werden.

Nr. 15. Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Mo-

delle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste, aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseatorium: die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

Nr. 16. Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Erzbistums Paderborn wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen empfiehlt den 21.04.2021 als einheitlichen Wahltag.

Seit fast einem Jahr ist ein Großteil unseres Lebens und unserer Arbeit von der Corona-Pandemie geprägt. Dies führt zu teils erheblichen zusätzlichen Belastungen in unseren Einrichtungen. Dennoch ist es unsere Aufgabe als kirchliche Dienstgeber, fristgerecht unseren Teil dazu beizutragen, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit bekommen, an den Wahlen teilzunehmen. Dazu ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl und unterstützt gemäß der MAVO den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Besonders hingewiesen sei für kleinere Einrichtungen und Einrichtungen ohne bestehende Mitarbeitervertretung auf die aktuelle Änderung der §§ 10 und 11a MAVO.

Die katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft nur bewahrt werden, wenn es alle kirchlichen Dienstgeber mit Leben füllen.

Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie sehr wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind. Dies gilt auch für die Aufgaben, denen wir uns künftig stellen werden. Ich rufe daher alle Dienstgeber im Erzbistum Paderborn auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der

5 Vgl. <https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Pastoraler-Planungsprozess/Pastorales-Update-Entwicklung-Pastoraler-Orte-und-Gelegenheiten.html>

6 Vgl. <https://www.erzbistum-paderborn.de/aktuelles/evangelisierung-wie-geht-das/>

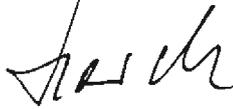
7 Vgl. <https://wir-erzbistum-paderborn.de/themen/ehrenamt/gute-seiten/>

8 Vgl. <https://www.caritas-paderborn.de/ueber-uns/caritas-und-pastoral-caritas-und-pastoral>

Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Paderborn, den 7. Dezember 2020

L. S.



Generalvikar

Gz.: 5/1318.20/12/1-2020

Nr. 17. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“. Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus, und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen“ (L. M. Sánchez).

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 18. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 19. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen

Mit Schreiben vom 23. November 2020 (III C 2 - S 7107/19/10004 :008, DOK2020/1212492) klärt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Reihe von Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen, beispielsweise zu:

- Grabnutzungsberechtigungen/Liegerecht/Recht zur Beisetzung
- Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen sowie Benutzung von Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen
- Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (z. B. Umbettungen, Abräumen von Gräbern, Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts)
- Vertragliche Überlassung der Trägerschaft von Friedhof, Leichenhalle und Feierhalle durch kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen) an eine Kommune

Die Grundvoraussetzungen für die Anwendung von § 2b UStG wurden dabei für den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens konkretisiert. Weiterhin nimmt die Finanzverwaltung Klärungen zur steuerrelevanten Abgrenzung zwischen eigenständigen Leistungen und unselbstständigen Nebenleistungen im Sinne des Abschnitts 3.10 Abs. 5 UStAE vor.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diverse Anmerkungen und Vorschläge aus der gemeinsamen Stellungnahme der Evangelischen und Katholischen Büros in Berlin sowie Anregungen der kommunalen Spitzenverbände Eingang in das BMF-Schreiben gefunden haben. Die Ausführungen des BMF enthalten wichtige Klarstellungen, wodurch die Umsetzung des § 2b UStG vor Ort ab dem Jahre 2023 erleichtert werden dürfte.

Das BMF-Schreiben vom 23.11.2020 wurde durch Verweis in Abschnitt 2b.1 (neuer) Absatz 11 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass integriert.

Hintergrund:

Während nach der bisherigen Rechtslage nur die Umsätze im Rahmen sog. Betriebe gewerblicher Art und der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigten waren, führte die Einfügung des § 2b UStG zu einem vollständigen Paradigmenwechsel. Nach neuem Recht unterliegen dem Grundsatz nach *alle Umsätze* der öffentlichen Hand der Umsatzbesteuerung. Nur im Bereich des „hoheitlichen Handelns“ sieht die neue Rechtslage noch Ausnahmen vor, die die Nichtsteuerbarkeit gewährleisten.

Im Erzbistum Paderborn haben sämtliche Kirchengemeinden und auch die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis längstens zum 01.01.2021 zu verschieben. Diese Übergangsfrist wurde

im Rahmen des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19.06.2020 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die „Handreichung des Erzbistums Paderborn zur Umsatzbesteuerung im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens“ vom 03.02.2020 wird im Jahresverlauf 2021 an das neue BMF-Schreiben vom 23.11.2020 angepasst.

Der Wortlaut des BMF-Schreibens sowie die v.g. Handreichung stehen als Download über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (<https://www.verwaltungserzbistum-paderborn.de/>) zur Verfügung.

Für Rückfragen steht die Abteilung „Kirchensteuern, Unternehmenssteuern“ im Bereich Finanzen zur Verfügung (steuerwesen@erzbistum-paderborn.de, Tel.-Nr. 05251 125-1225).

Nr. 20. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

vom 15.12.2020 (BGBl. I S. 2933)

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und [...]:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „258“ durch die Angabe „263“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „102“ jeweils durch die Angabe „104“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „235“ durch die Angabe „237“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Beeinträchtigung“ die Wörter „sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

b. In Satz 2 wird die Angabe „4,12“ durch die Angabe „4,16“ und wird die Angabe „3,37“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.

[...]

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aufgrund der v. g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 1.1.2021 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

<i>Amtliche Sachbezugswerte</i>	<i>2021</i>	<i>2020</i>
Frühstück, monatlich	55,00 €	54,00 €
– je Mahlzeit	1,83 €	1,80 €
Mittagessen, Abendessen, mtl.	104,00 €	102,00 €
– je Mahlzeit	3,47 €	3,40 €
Freie Verpflegung, monatlich	263,00 €	258,00 €
– kalendertgl.	8,77 €	8,60 €
Freie Unterkunft monatlich (Belegung mit 1 Person)	237,00 €	235,00 €
Gesamtsachbezugswert	500,00 €	493,00 €

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.